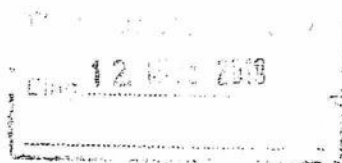


In der Strafsache
gegen [REDACTED]



12.3.19

2360

12.03

teile ich nach Rücksprache mit meinem
Mandanten mit, dass dieser die Bevordnung
der Unterrichterin beauftragt und diesen
Auftrag nicht zurücknimmt.

Die Unterrichterin ist keine Kammerbe-
stellte Vertreterin von RA [REDACTED] und kann
dies auch nicht sein.

Eine Vertretung von RA [REDACTED] scheidet
daher beaufrechtlich aus.

G. Groß-Bölkung
- RA in -